

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unsleben
(Feuerwehr-Kostensatzung)**

Vom 20.03.2006

Die Gemeinde Unsleben erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g :

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Unsleben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen oder nach dem Meldebild v. Einsatzleiter für notwendig gehaltenen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Unsleben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und –entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Ist die Reinigung oder Wiederinstandsetzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen technisch oder wirtschaftlich unmöglich oder unverhältnismäßig, wird Schadensersatz geltend gemacht, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Handeln der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(6) Bei Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen unverschuldet ausgelöst wurden, wird für den ersten Fehlalarm einer Anlage innerhalb eines Jahres abweichend von den o. g. Sätzen max. ein Betrag von 250,-- € erhoben.

2

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

Unsleben, 20.03.2006
Gemeinde Unsleben

Machon
Erste Bürgermeisterin